

# SATZUNG

## Grube Anna – Bergbauinformationszentrum Alsdorf e.V.

### Präambel

1986 wurde in Alsdorf der Verein "Bergbaumuseum Wurmrevier" gegründet, um die Überreste des industriellen Steinkohlenbergbau zu sichern und zu bewahren und um die Arbeits- und Alltagskultur dieser Epoche zu erforschen und zu dokumentieren. Zwischenzeitlich wurde der Verein in "Bergbaumuseum Grube Anna" umbenannt und erhielt vor einigen Jahren den Zusatz "Gesellschaft für Montangeschichte und Industriekultur".

Eine der wichtigen Aufgaben des Vereins wurde erreicht: Ein Teil des kulturellen Erbes aus der Zeit des Bergbaus in Alsdorf konnte gerettet und der Nachwelt erhalten werden. Die erhaltenen Gebäude der Grube Anna 2 sind ein bereichertes Beispiel für diese Bestrebungen. Aus den ursprünglichen Plänen, ein durch den Verein betriebenes Museum zur regionalen Montangeschichte zu errichten, ging schließlich das ENERGETICON hervor.

Dessen neu gegründete Betreibergesellschaft konnte auf die Vorarbeiten des Vereins zurückgreifen, so dass viele der vom Verein errichteten Strukturen, wie die Untertagestrecken, die heute einen wichtigen Teil im montangeschichtlichen Rundgang durch das Museum bilden, weiterhin genutzt werden können. Zahlreiche der gezeigten Exponate stammen auch aus den Sammlungsbeständen des Vereins "Bergbaumuseum Grube Anna" und sind zum großen Teil Schenkungen Alsdorfer Bürgerinnen und Bürger. Auf dem Gelände des Energeticons errichtete der Verein die Barbarakapelle.

Auch wenn ein wichtiges Vereinsziel - die museale Darstellung der örtlichen und regionalen Bergbaugeschichte verwirklicht wurde und heute durch die ENERGETICON gGmbH betreut wird, hat der Verein noch weitere Ziele und Aufgaben, die er künftig als Grube Anna - Bergbauinformationszentrum Alsdorf e.V. angehen wird.

Dazu nutzt der Verein das durch die NRW-Stiftung geförderte Kantinegebäude des Ledigenheims. Es wird in Eigenleistung für die Nutzung als Bergbauinformationzentrum in Stand gesetzt.

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Das „Grube Anna – Bergbauinformationszentrum Alsdorf e.V.“ hat seinen Sitz in Alsdorf. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung und Kultur bzgl. des regionalen Bergbauerbes.
3. Erhaltung von Denkmälern der Montangeschichte.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem

- ein Bergbauinformationszentrum mit Sammlungen zur Montan- und Sozialgeschichte, insbesondere der Bergbaubibliothek mit dem historischen Bestand der Bergschule Aachen, das Akten, Foto- und Planarchiv, die Objektsammlung zu Arbeit und Leben des Bergmanns und seiner Familien aufgebaut und unterhalten wird; dazu gehört die Pflege und Instandhaltung der verschiedenen Bergbauobjekte,
- die alte Menage des Ledigenheims als Vereinshaus, Treffpunkt und Sitz des Bergbauinformationszentrum instandgesetzt und unterhalten wird,
- die lokale und euregionale Bergbaugeschichte und Industriekultur erforscht und dokumentiert wird,
- die bergmännische Kultur gepflegt und gefördert wird,

- Veranstaltungen, Ausstellungen zur Bergbau- und Sozialgeschichte (incl. der diesbezüglichen Unterstützung des Energeticons) erarbeitet und durchgeführt werden,
- die Zusammenarbeit mit den Bergbau- und Geschichtsvereinen der Region gesucht wird.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie wird Personen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zuerkannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
  - b) durch den Tod des Mitgliedes;
  - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - d) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung
  - e) durch den Ausschluss gemäß § 4 der Satzung.

### § 4 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt wurde;
  - b) dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wurde;
  - c) eine ehrenrührige Handlung begangen wurde;
  - d) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und bei einem Vorstandsmitglied einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
3. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehens- oder leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Juristische Personen und Personenvereinigungen zahlen einen Jahresbeitrag.

## § 6 Arbeitskreise

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke aktiv in den Arbeitskreisen.
2. Arbeitskreise werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gebildet bzw. aufgelöst.
3. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitskreise benennen ihren Arbeitskreisleiter.
4. Die von den jeweiligen Arbeitskreisen benannten Arbeitskreisleiter nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über die Erfüllung des Vereinszwecks durch den Vorstand zu wachen.  
Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Geschäftsjahres,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind
  - a) alle natürlichen Personen über 15 Jahre und
  - b) für jede juristische Person bzw. Personenvereinigung ein bevollmächtigter Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten.
4. Bei besonderer Veranlassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzubereiten und einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt und ein entsprechender Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.
5. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
6. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Anträge zur Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie müssen mindestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereins regelt § 13 dieser Satzung
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für alle Organe und Mitglieder verbindlich. Über die Beschlüsse hat der Geschäftsführer Protokoll aufzunehmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden,
  - b) einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der / dem KassiererIn,
  - d) der /dem stellvertretenden KassiererIn,
  - e) höchstens sechs BeisitzerInnen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt auch die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Vorstand im Sinne des BGB § 26 bilden der/die Vorsitzende, die zwei dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/die KassiererIn und der/die stellvertretende KassiererIn. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr,
  - d) die Anstellung und Kündigung von hauptberuflich für den Verein tätigen Mitarbeitern sowie die Dienst- und Fachaufsicht für die im Namen des Vereins handelnden Personen,
  - e) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - f) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss eines Mitgliedes.

## § 11 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist wirksam, unbeschadet der Bestimmungen in § 8 Abs. 7 und 8, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
3. Kommt ein Beschluss deshalb nicht zustande, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beiwohnen, so ist die Beschlussfähigkeit in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung in jedem Fall gegeben, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angegeben ist. Von den dann anwesenden Mitgliedern müssen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin beschlossen wird.

### **§ 14 Datenschutz**

Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden nur die wirklich notwendigen Angaben und so lange wie unbedingt notwendig gespeichert. Dies betrifft vor allem diese Vereinsaufgaben:

- Mitgliederverwaltung
- Rechnungswesen (Handwerker, Verkäufe)
- Verzeichnis von Schenkungen
- Betrieb der Homepage des Vereins incl. Bestellungen, Anfragen usw.
- Im Rahmen der Auftragsbearbeitung (z.B. Steuerberater, Zuschussgeber)

Das nähere regelt eine Datenschutzverordnung, die im Vereinsbüro oder auf der Homepage einsehbar ist.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Alsdorf, am 27. Februar 2020